

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:727104-2022:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Bad Kissingen: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2022/S 249-727104**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stadt Bad Kissingen

Postanschrift: Rathausplatz 1

Ort: Bad Kissingen

NUTS-Code: DE265 Bad Kissingen

Postleitzahl: 97688

Land: Deutschland

E-Mail: info@stadt.badkissingen.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.badkissingen.de

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Stadtgebiet Bad Kissingen

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) Beschreibung

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE265 Bad Kissingen

Hauptort der Ausführung:

Stadt Bad Kissingen

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Mit dieser Vorinformation wird die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Bad Kissingen für die Personenbeförderung im Linienverkehr (Busverkehrsleistungen sowie Anrufsammel-Taxi) angekündigt. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Verkehrsangebot ergeben sich aus den gem. § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG verbindlichen Qualitätsvorgaben und Fahrplänen, welche

unter <https://www.badkissingen.de/stadt/politik-und-rathaus/ausschreibungen/oeffentliche-ausschreibungen> eingesehen werden können. Zudem ist der Nahverkehrsplan des Landkreises Bad Kissingen maßgeblich, soweit dieser Aussagen zum Stadtverkehr Bad Kissingen enthält. Der Nahverkehrsplan ist vertraglich anzuerkennen und kann unter https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/mobilitaet--verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/aktuelle-informationen/m_28580 abgerufen werden. Für die gegenständlichen Linienverkehre ist ausschließlich der Tarif des Verbundes Kissingen Mobil einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen anzuwenden. Informationen sind unter <https://www.mobil-kg.de/bus/fahrplaene-und-tarife/tarife/> einseh- und herunterladbar. Während der Laufzeit des Auftrags können sich Änderungen des Inhalts, Umfangs, der definierten Qualität und der sonstigen Bedienstandards ergeben, z. B. infolge der Einführung neuer Verkehrsformen (z. B. On-Demand-Verkehre), aufgrund einer veränderten Verkehrsnachfrage, in Folge sich ändernder finanzieller Rahmenbedingungen oder aufgrund des Fortschreibens des Nahverkehrsplans.

Es handelt sich um folgende Buslinien:

Linie 1: Münchner Straße – Richard-Wagner-Straße – Steubenstraße – Münchner Straße

Linie 2: Münchner Straße – Rosenhof/Campingplatz – Terrassenschwimmbad oder Eissporthalle – Münchner Straße

Linie 3: Münchner Straße – Klinik Bavaria – Wendelinus – Kapellenstraße – Münchner Straße

Linie 4: Münchner Straße – Seehof, Dr.-Georg-Heimstraße – Rosen-/Schönbornstraße – Münchner Straße

Linie 5: Münchner Straße – Bahnhof – St.-Elisab.-Krankenhaus – Reiterswiesen – Hotel Sonnenhügel – St.-Elisab.-Krankenhaus – Münchner Straße

Linie 6: Münchner Straße – Salinenstraße – Hausen – Kleinbrach – Salinenstraße – Münchner Straße

Linie 7: Münchner Straße – Bahnhof- Arnshausen – Bahnhof – Münchner Straße

Linie 8: Münchner Straße – KissSalis Therme – Berufsschule – Garitz/Seeplatz – Münchner Straße

Linie 10: Münchner Straße – Hennebergsiedlung – Wendrlinus – Winkels- Parkfriedhof – Münchner Straße

Linien 1-8, 10 und 11 (Anrufsammel-Taxi)

Linie 11 (Anrufsammel-Taxi): Berliner Platz – Altenberg – Poppenroth – Albertshausen – Altenberg – Berliner Platz

Es ergibt sich eine Linienverkehrsleistung zwischen ca. 324.000 und 328.000 km Nutzwagen-km pro Jahr. Beabsichtigt ist eine Vergabe des Netzes als Gesamtleistung; die Vergabe von Teilleistungen wird ausgeschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Verkehrsleistungen zum 1. Januar 2024 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033 zu vergeben.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 01/01/2024

Laufzeit in Monaten: 120

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Artikel 5 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

Die Stadt Bad Kissingen ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung ermächtigt, die o.g. Verkehrsleistungen im eigenen Namen als zuständige Behörde i. S. v. Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Stadtgebiet auszuschreiben und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über diese Linien zu erteilen. Die Stadt hat mit Stadtratsbeschluss vom 28.09.2022 die Vereinbarung angenommen,

der Landkreis mit Kreistagsbeschluss vom 12.12.2022. Die Verordnung gem. Art. 9 Abs. 1 wurde am 23.12.2022 im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Die Stadt Bad Kissingen beabsichtigt die Direktvergabe der o.g. Verkehre an ihr eigenes Verkehrsunternehmen. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabkennzeichnung zu stellen, wenn die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beabsichtigt. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 PBefG kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 PBefG gilt das Einvernehmen des Aufgabenträgers nach Satz 2 als erteilt, wenn der von dem Aufgabenträger beauftragte Verkehr den im Rahmen der Vorabkennzeichnung gesetzten Anforderungen nach § 8a Abs. 2 Satz 3 bis 5 nicht entspricht. Von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst werden Personenbeförderungsleistungen gem. § 42 PBefG auf den o. g. Linien. Zum Schutz der Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden sollen, werden dem Betreiber ausschließliche Rechte im Sinne von Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 8 PBefG gewährt. Die ausschließlichen Rechte gelten linienbezogen für die in dieser Vorabkennzeichnung genannten Verkehrsleistungen. Die Grenzen der ausschließlichen Rechte ergeben sich aus § 8a Abs. 8 S. 3 u. 4 PBefG, § 13 Abs. 2 PBefG und aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Bad Kissingen.

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
22/12/2022